



Presseinformation

zur 10. Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses
am 13.09.2022

TOP 6

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Landkreises Fürth vom 17.12.2007 (3. Änderungssatzung)

Sachverhalt:

1. Getrennte Erfassung von Metall- und Glasabfällen an den Wertstoffhöfen

Der Landkreis sammelt an seinen Wertstoffhöfen eine Vielzahl unterschiedlicher Abfälle mit dem Ziel, Wertstoffe durch eine getrennte Erfassung einer Verwertung zuzuführen.

Dies hat – je nach Marktlage – i. d. R. den positiven Nebeneffekt, dass durch die Vermarktung werthaltiger Abfälle Erträge erzielt werden, welche sich positiv auf die Gebührenkalkulation auswirken und letztlich die Gebührenzahler entlastet.

Seit Anfang Oktober 2021 werden Glasabfälle (kein Verpackungsglas) und seit Jahren Metallabfälle getrennt erfasst. Beide Fraktionen sind besonders für die Verwertung geeignet.

In diesem Zusammenhang wird § 3 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Fürth im Rahmen der 3. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung ergänzt.

2. Optimierung der Sperrmüllentsorgung im Bring- und Holsystem

Derzeit werden jährlich rd. 118.000 Sperrmüllgutscheine an die Eigentümer bzw. Hausverwaltungen für die zur Müllabfuhr angemeldeten Haushalte versendet.

Diese Gutscheine werden einerseits zur analogen Beantragung der Sperrmüllabholung (**Holsystem**) und andererseits zur gebührenfreien Selbstanlieferung sperriger Haushaltseinrichtungsgegenstände an den Wertstoffhöfen (**Bringsystem**) verwendet.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 42.000 € p.a. für Druck und Versand der Sperrmüllkarten.

Im Zuge der Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2023 bis 2025 werden folgende Anpassungen in Bezug auf die Sperrmüllentsorgung im Bring- und Holsystem mit dem Ziel der Prozessoptimierung, Kostenreduzierung und Verbesserung des Umweltschutzes umgesetzt und etabliert:

a) Sperrmüllentsorgung im Holsystem

Der Anteil analog abgerufener Sperrmüllabfuhrungen, welche von Bürgern auf dem Postweg, durch, an den Entsorger gesandte ausgefüllte Sperrmüllkarten beantragt werden, ist seit Jahren kontinuierlich rückläufig. Im Jahr 2021 wurden noch 4.947 Gutscheine zur analogen Beantragung eingesetzt, was einen Anteil von ca. 60 % der insgesamt beantragten haushaltsnahen Sperrmüllabfuhrungen entspricht. Die Anträge werden zunehmend digital über die Homepage und der Abfall-App gestellt. In diesem Zusammenhang wird bei jedem Bürgerkontakt über die Möglichkeiten der Abfall-App und der Online-Antragstellung hingewiesen, wodurch kontinuierlich die digitale Beantragung weiter zu- und die analoge weiter abnehmen dürfte.

Aus diesem Grund wird der Sperrmüllkartenversand ab 01.01.2023 eingestellt und auf die **Onlineantragstellung**, welche sich bewährt hat, umgestellt.

Bürger, die den Sperrmüllantrag nicht online stellen können oder wollen, wird die Möglichkeit der **telefonischen** Antragstellung eröffnet.

Dieser Dienst wird im 1. HJ 2023 durch den beauftragten Entsorger im Rahmen einer Vertragsergänzung übernommen, wofür dieser, in Abhängigkeit der Antragstellungen, ca. 35.000 € erhält. Ab dem 2. HJ 2023 ist der Dienst Bestandteil der Ausschreibung.

Darüber hinaus wird ab 01.07.2023 die Sperrmüllabholung dahingehend optimiert, dass sperrige Abfälle aus Holz, ergänzend zu größeren metallischen Gegenständen im Sperrmüll, ressourcenschonend gesondert erfasst und demnach vom Bürger getrennt bereitzustellen sind. Hierdurch wird erreicht, dass **Sperrmüll aus Altholz** einer **Verwertung** zugeführt werden kann, was sich positiv auf die Recyclingquote auswirken wird.

b) Sperrmüllentsorgung im Bringsystem

Mit Wegfall des flächendeckenden Versandes der Sperrmüllkarten wird ab 01.01.2023 auch die **gebührenfreie Anlieferung von Kleinmengen sperriger Haushaltseinrichtungsgegenstände** an den Wertstoffhöfen ohne Sperrmüllkarte ermöglicht.

Private Haushalte und sonstige Einrichtungen (z. B. Gewerbe) können sperrige Haushaltseinrichtungsgegenstände in Kleinmengen bequem, bürgerfreundlich, einfach und gebührenfrei entsorgen. Die Abläufe an den Wertstoffhöfen werden vereinfacht und beschleunigt, da keine Gutscheine mehr vorzulegen und zu kontrollieren sind. Nach Schätzungen der Kreisabfallwirtschaft sind derzeit über 80 % der Sperrmüllanlieferungen unter 100 kg. Insofern ist eine **Kleinmengenregelung bis 150 kg** angemessen und entspricht den Gegebenheiten. Anlieferungen über dieser Kleinmenge werden gebührenpflichtig verwogen.

Bei größeren haushaltsüblichen Sperrmüllmengen kann alternativ dazu die kostenfreie Abholung von Sperrmüll mit einer Vorlaufzeit von ca. drei Wochen in Anspruch genommen werden (siehe hierzu Ausführungen oben unter a).

Nennenswerte Änderungen hinsichtlich der jährlichen Sperrmüllmengen sind u.E. nicht zu erwarten. Die gebührenfreie Anlieferung von Sperrmüll war bereits bisher mit den Sperrmüllkarten möglich.

Einzig die Verteilung der Sperrmüllanlieferungen im Jahresverlauf könnte sich ändern: Wer früher erst anlieferte, wenn eine größere Menge zusammengekommen

war und dafür die Sperrmüllkarte einsetzte, wird nun nach Bedarf auch mit einer Kleinmenge spontan die Entsorgung durchführen und diese Vereinfachung als Serviceverbesserung begrüßen. Dadurch kann die Anzahl der Anlieferungen am Wertstoffhof zunehmen.

In diesem Zusammenhang wird § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Fürth im Rahmen der 3. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung angepasst.

Über o. g. Änderungen werden, ergänzend zur üblichen Öffentlichkeitsarbeit über Internet, Abfall-App, LKM und Presse, alle Eigentümer/Hausverwalter in Zusammenhang der Änderungsbescheide, welche im Dezember 2022 verschickt werden, informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Erweiterung des Sammelpektrums an den Wertstoffhöfen (Metall- und Glasabfälle) sowie die Optimierungen der Sperrmüllentsorgung im Bring- und Holsystem im Rahmen der Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17.12.2007 in Form der 3. Änderungssatzung zu beschließen.